

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

Das Lokalmagazin
für die
Senne
gemeinde

Augustdorfer
Senne
kurier

- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an. Er haftet aber nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- c) Für nicht oder nicht termingerecht ausgeführte Anzeigen- oder Beilageaufträge wird kein Schadensersatz geleistet. Im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens besteht kein Anspruch auf Auftragserteilung oder Schadensersatz.
- d) Für zu gestaltende Anzeigen wählt der Verlag die Schrift, Satzanordnung, Umbruch und Umrandung entsprechend seinen technischen Möglichkeiten. Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Verlag kann Anzeigen ohne vorheriger Platzierung auch passenden Themenbereichen zuordnen, insoweit keinerlei offensichtliche Nachteile dem Auftraggeber entstehen. Stellt der Werbungtreibende Druckunterlagen zur Verfügung, so sind, wenn ein ungenügender Abdruck auf mangelhafte Druckunterlagen zurückzuführen ist, Ansprüche jeder Art ausgeschlossen. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen ist jeder Anspruch ausgeschlossen, wenn der Inserent nicht vor Drucklegung der nächsten Anzeige auf den Fehler hinweist.
- e) Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber.
- f) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Eine Provision wird nicht gewährt, auch wenn der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen von ihm geliefert werden.
Hier hat der Werbemittler allein mit seinem Auftraggeber bzw. Werbungtreibenden sich zu einigen.
Für Anzeigenaufträge die zum ermäßigten Ortspreis abgerechnet werden, und für amtliche Bekanntmachungen, private Gelegenheitsanzeigen, Familienanzeigen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Vermittlungsprovision.
- g) Für alle Anzeigen- und Beilageaufträge gelten die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die z. Z. gültige Preisliste (MediaDaten). Abweichungen haben nur Gültigkeit nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag. Für Großkunden und Verlagsbeilagen sind Sondervereinbarungen möglich. Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 75-prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Frühestens mit Eingang dieser Bestätigung- nicht rückwirkend- wird den Tochtergesellschaften der Nachlass lt. der gültigen Preisliste auf Anzeigen gewährt.
- Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Neue Preise und Geschäftsbedingungen werden mit dem Tag ihres Inkrafttretens wirksam.
- h) Der Werbungtreibende hat insofern Anspruch auf einen entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Insertion einen Abschlussauftrag getätigt hat, der aufgrund der Anzeigenpreisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Am Ende des Abschlussjahres wird die abgenommene Anzeigenmenge ermittelt, bei Minderabnahme wird der zu viel gewährte Rabatt nachbelastet. Nachträgliche Rabattgutschriften und Gutschriften, die aus Zählabschlüssen resultieren, werden nur auf Anforderung des Kunden erstellt. Gutschriften und Nachbelastungen werden erst ab einem Betrag in Höhe von 5,00 Euro aufgemacht. Den Anspruch darauf muss der Werbungtreibende spätestens vier Wochen nach Ablauf des Abschlussjahres an den Verlag stellen. Rabattabschlüsse sind möglich. Zur Erfüllung des Abschlusses zählen alle Anzeigen so weit sie nicht anderweitig zusätzlich konditioniert sind (Schaltung von Kombinationen etc.). Diese Anzeigen zählen, unabhängig der Anzahl der belegten Ausgaben, nur einmalig zur Abschlusserteilung.
- i) Für die Verwaltung und Weitergabe von Chiffre-Zuschriften wird keine Gewähr übernommen. Ansprüche wegen Verlust oder Verzögerung in der Aushändigung sind ausgeschlossen. Keinerlei Haftung übernimmt der Verlag für nicht oder nur teilweise erfolgte Rückgabe von Bewerbungsunterlagen durch den Auftraggeber.
- j) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26, Absatz 1, und § 34, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).
- k) Anzeigen, bei denen als Absender eine Internet-Adresse angegeben ist, sind- wie auch gewerbliche Anzeigen- so kenntlich zu machen, dass ein gewerbliches Angebot deutlich ist. D. h., der Anbieter muss auch seinen Namen und die Anschrift in den Anzeigen nennen. Weigert sich der Inserent, Namen und Adresse anzugeben, kann der Verlag die Insertion ablehnen. Der Anzeigenkunde haftet in jedem Falle für Inhalt und Form der Anzeige.
- l) Die Orthografie von telefonisch übermittelten und/oder durch den Verlag selbst gesetzten Anzeigentexten richtet sich nach der amtlich gültigen neuen Schreibweise (Rechtschreibreform). Ein Anspruch auf Einhaltung der vormals gültigen Schreibweise besteht nicht.
- m) Grundsätzlich gilt, dass jeder Anzeigentext und jede Bildunterlage schriftlich eingereicht werden muss um Verwechslungen zu vermeiden. Deshalb nochmals der Verlag haftet für falsch verstandene Übermittlungen in keiner Weise. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine Text- und Bildunterlagen in jedem Fall unmissverständlich beim Verlag eingereicht werden.
- n) Anzeigen können nach Wahl des Verlages ohne Preisauflage in weiteren Ausgaben und Onlinediensten veröffentlicht werden.